

zurückgelegten 89. Lebensjahre) die Reserve. Diese triebte nach dem Geleße vom 3. September 1814 vom vollendeten 23. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre (§ 6) und umfaßte nach der Reorganisation die Jahrgänge vom vollendeten 23. bis zum vollendeten 27. Lebensjahre.

Eine Genehmigung zur Reorganisation wurde von der Staatsregierung beim Landtage nicht nachgesucht, sondern nur die Bewilligung der dadurch entstehenden Kosten. Diese Bewilligung erfolgte auch für die ersten Jahre, aber stets nur als „Extraordinarium“. Im Jahre 1862 wurden die Mittel gestrichen. Gleichwohl blieb die Reorganisation in Wirksamkeit. Die 1860 neugebildeten Regimenter und Bataillone wurden nicht aufgelöst, ihre Officiere und Mannschaften nicht entlassen. Es warfen sich hierbei zwei Fragen auf: 1) War die Reorganisation an sich statthaft? 2) War die Veräußerung der Mittel für diese seit 1863 statthaft? Die erste Frage wurde von der Staatsregierung stets bejaht und wenigstens zunächst nicht von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses verneint. Die damals maßgebende Fortschrittspartei, namentlich Dr. Waldeck, faßte die Frage lediglich als eine Frage des Budgetrechts auf und leitete das Recht, die Kosten der Reorganisation zu verweigern, lediglich aus der Befugniß der Volksvertretung ab, alle Einnahmen und Ausgaben zu bewilligen (Art. 99 der Preuß. Verfassung)¹. Erst später trat ein anderer Gesichtspunkt auf, der hauptsächlich von Rudolf Gneist betont wurde, der des „Geleßes“. Man behauptete, die Reorganisation ändere den bisherigen Geleßezustand ab, namentlich das Geleße vom 3. September 1814, die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 (S.-S. 1816, S. 77) und die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 22. Dezember 1819, die anderweite Einteilung der Landwehr betreffend (S.-S. 1820, S. 5), und könne daher nur durch förmliches Geleße, also nur unter Zustimmung des Landtages, ergehen. Diese Behauptung war unwichtig. Denn eine Vorschrift, daß in der Gesetzsammlung veröffentlichte Königliche Anordnungen (Geleße des absoluten Staates) nach Erlaß der Verfassung nur unter Zustimmung des Landtages abgeändert werden können, besteht im preussischen Staatsrecht *de jure et de facto* nicht. Es sind auch zahlreiche „Geleße“ des absoluten Staates Preußen nach Erlaß der Verfassung im Verordnungswege geändert worden². Auch die Ministerverfassung beruhte in Preußen auf einem Geleße des absoluten Staates, das in der Gesetzsammlung vom 27. Oktober 1810 veröffentlicht war (S.-S. 1810, S. 3), und doch hat gerade Gneist in mehreren Werken und Reden die Ansicht vertreten, daß sie ohne Zustimmung des Landtages durch Königliche Verordnung abgeändert werden könne. Selbst der Abgeordnete Waldeck war bei den Kommissionsberatungen 1864 insoweit auf die Seite der Staatsregierung getreten und hatte bestritten, daß die hauptsächlich in Betracht kommende Kabinetts-Ordnung vom 22. Dezember 1819 in dem angegebenen Sinne Geleßekraft habe³ und also nur unter Zustimmung des Landtages, durch constitutionelles Geleße, abgeändert werden könnte. Der Einwand der rechtlichen Ungültigkeit der Reorganisation, wegen nicht erfüllter Form des constitutionellen Geleßes, war im Herbst 1864, nachdem die Reorganisation schon mehrere Jahre bestand, offenbar verspätet. Der Landtag hätte ihn sofort erheben müssen. Der Einwand war auch rein formell juristisch, nicht materiell gemeint; denn es drehte sich der sachliche Streit um die Frage der drei- oder zweijährigen Dienstzeit; nur die dreijährige, nicht die zweijährige Dienstzeit, welche letztere nur zeitweise thatsächlich nachgelassen war, entsprach aber dem bestehenden Rechtszustande, dem Geleße vom 3. September 1814. Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses glaubte durch die Geltendmachung des Budgetrechts die zweijährige Dienstzeit erzwingen zu können.

Nach alledem war die Frage, worin Staatsregierung und Mehrheit des Abgeordnetenhauses durchaus Abreinstimmten, eine reine Budgetfrage. Nach Art. 109 der Preussischen Verfassung verlagte die Staatsregierung, trotzdem seit

¹ Vgl. auch Geleße und Budget von H. Gneist, Berlin 1878, S. 227.

² Kundt, Verordnungsrecht, S. 218 f.

³ Gneist, l. c. S. 228.